Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1383

17. 05. 95

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin) und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Beschäftigten des Bundes mit den Beschäftigten des Landes im Land Berlin

A. Problem

Das Land Berlin gewährt seit dem 1. April 1995 seinen Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifkreises Ost zusätzliche Vergütungen, um ihre Einkommen schneller dem Westniveau anzugleichen, als dies für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern insgesamt tarifvertraglich vereinbart war. Der Grund dafür ist die schnellere Angleichung der Lebenshaltungskosten innerhalb Berlins. Das Berliner Abgeordnetenhaus hat deshalb bereits 1994 ein Gesetz zur Angleichung der Einkommensverhältnisse im öffentlichen Dienst Berlins (Einkommensangleichungsgesetz – EinkommAngG vom 7. Juli 1994) beschlossen, das eine schrittweise Vergütungsangleichung durch die Zahlung übertariflicher Zulagen vorsieht. Die Beschäftigten des Bundes sind davon ausgeschlossen, so daß innerhalb Berlins eine Ungleichbehandlung zwischen Bundes- und Landesbediensteten bei der Vergütungsangleichung an das Westniveau entstanden ist.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag beschließt ein Gesetz, das die Berliner Beschäftigten des Bundes im Geltungsbereich des BAT-O insofern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin im Tarifkreis-Ost gleichstellt, als ihnen die gleichen übertariflichen Vergütungen gezahlt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nicht bekannt.

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Beschäftigten des Bundes mit den Beschäftigten des Landes im Land Berlin

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die im Land Berlin beschäftigten Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten (Beschäftigte) des Bundes, der bundesmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Anspruch auf Bezahlung nach BAT-O haben, erhalten zusätzlich zu den ihnen arbeitsvertraglich zustehenden Bezügen monatliche Ausgleichszahlungen, die sie insofern den Beschäftigten des Landes Berlin im Tarifkreis Ost gleichstellen, als ihre monatlichen Bezüge im gleichen Maße durch übertarifliche Zuschläge an den BAT angeglichen werden, wie dies in § 1 des am 7. Juli 1994 vom Berliner Abgeordnetenhaus verabschiedeten „Einkommensangleichungsgesetz – EinkommAngG" für die Beschäftigten des Landes Berlin festgelegt wurde.

§ 2

Die Regelung gilt rückwirkend vom 1. April 1995 an.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1995

Manfred Müller (Berlin)

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Im Land Berlin hat sich die einmalige Lage ergeben, daß Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nicht nur auf gleichwertigen Arbeitsplätzen unterschiedlich vergütet werden, sondern häufig auch am gleichen Arbeitsplatz oder in der gleichen Dienststelle. Anders als im Verhältnis zwischen alten und neuen Bundesländern handelt es sich hier also um Unterschiede innerhalb eines Landes. Berlin ist inzwischen nicht nur eine politisch, sondern auch sozial einheitliche Region. Diese Auffassung teilt offensichtlich auch die Bundesregierung. Während das von ihr eingebrachte und vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesundheitsstrukturgesetz noch einen Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern macht, stellt es die Berliner Beschäftigten seit dem 1. Januar 1995 bei der Budgetierung und der Beitragsbemessungsgrenze gleich. Die sozialrechtliche Einheit Berlins unterstellt also gleich soziale Bedingungen für ganz Berlin, so daß folglich auch gleiche tarifliche Leistungen notwendig sind. Dem hat das Berliner Abgeordnetenhaus mit dem zitierten Gesetz Rechnung getragen. Selbst wenn die Bundesregierung dieser von sozialer Verantwortung getragenen Einsicht nicht folgen will, ist sie doch zur Gleichstellung ihrer Bediensteten gezwungen, wenn sie nicht gegen den Artikel 3 GG verstoßen will.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333